

26.06.06

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - In - Wi

zu **Punkt** der 824. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2006

Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung

A

Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Artikel 1 (Inhaltsübersicht zur NachwV)

In Artikel 1 ist in der Inhaltsübersicht in der Überschrift zu "Abschnitt 4. Elektronische Form" das Wort "Form" durch das Wort "Nachweisführung" zu ersetzen.

...

Begründung:

Der Begriff "elektronische Form" ist durch § 3a VwVfG belegt und meint ausschließlich die digitale Signatur als Alternative zur handschriftlichen Unterschrift. Die digitale Signatur ist Bestandteil der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern, aus diesem Grund ist sie nicht gesondert zu erwähnen.

U 2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 NachwV)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 1 die Wörter "in elektronischer Form," zu streichen.

Begründung:

Der Begriff "elektronische Form" ist durch § 3a VwVfG belegt und meint ausschließlich die digitale Signatur als Alternative zur handschriftlichen Unterschrift. Die digitale Signatur ist Bestandteil der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern, aus diesem Grund ist sie nicht gesondert zu erwähnen.

Wi 3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, § 16 Abs. 3, § 23 Nr. 2, § 24 Abs. 3 Satz 2 NachwV)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 16 Abs. 3*, § 23 Nr. 2 und in § 24 Abs. 3 Satz 2 jeweils die Angabe "§ 44 Nr. 1" durch die Angabe "§ 44 Abs. 1 Nr. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung. § 44 KrW-/AbfG wurde durch Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages in Absätze unterteilt (BR-Drs. 201/06). Die Bezugnahme ist im Verordnungstext zu aktualisieren.

* entfällt bei Annahme mit Ziffer 27

U 4. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 NachwV)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 3 die Wörter "Nachweisführung in elektronischer Form" durch die Wörter "elektronische Nachweisführung" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "elektronische Form" ist durch § 3a VwVfG belegt und meint ausschließlich die digitale Signatur als Alternative zur handschriftlichen Unterschrift. Die digitale Signatur ist Bestandteil der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern, aus diesem Grund ist sie nicht gesondert zu erwähnen.

Wi 5. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 NachwV)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern "(Nachweiserklärungen) sowie" die Wörter ", soweit keine Freistellung von der Pflicht zur Einholung einer Bestätigung nach § 5 gemäß § 7 vorliegt," einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NachwV entfällt bei einer Freistellung die Pflicht zur Einholung einer Bestätigung nach § 5 NachwV unter den dort genannten Voraussetzungen. Damit kann die Bestätigung in diesen Fällen auch nicht Teil des Entsorgungsnachweises nach § 3 NachwV sein. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll diese Rechtslage klargestellt werden.

U 6. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 3 - neu - und 4 - neu - NachwV)

In Artikel 1 sind dem § 3 Abs. 1 folgende Sätze anzufügen:

"Ein einziger Entsorgungsnachweis kann auch

1. für die Entsorgung von Altölen mit mehr als einem Abfallschlüssel geführt werden, wenn die Altöle derselben Sammelkategorie oder den Sammel-

kategorien 2 bis 4 nach der Anlage 1 der Altölverordnung angehören, sofern eine Getrennthaltung nach der Altölverordnung nicht vorgeschrieben ist,

2. für die Entsorgung von Althölzern mit mehr als einem Abfallschlüssel geführt werden, wenn die Althölzer derselben Altholzkategorie A I bis A IV des Anhangs III zu § 5 Abs. 1 der Altholzverordnung angehören, sofern eine Getrennthaltung nach der Altholzverordnung nicht vorgeschrieben ist.

In diesem Fall ist der Nachweis über die Zulässigkeit der Entsorgung für den die Altölsammelkategorie oder die Altholzkategorie prägenden Abfallschlüssel zu führen; die übrigen Abfallschlüssel, die ebenfalls vom Entsorgungsnachweis erfasst sein sollen, sind in der Deklarationsanalyse aufzuführen."

Begründung:

Zu Satz 3 - neu -

Klarstellung, dass die Regelungen des § 9 Abs. 2 zur Führung eines einzigen Sammelentsorgungsnachweises für vermischte Altöle (bzw. Althölzer) mit verschiedenen Abfallschlüsseln entsprechend auch für die Führung eines Einzelentsorgungsnachweises gelten. Von dieser Annahme gehen § 4 Abs. 5 und 6 der Altölverordnung aus.

Zu Satz 4 - neu -

Die in § 9 Abs. 2 Satz 2 in den Regelungen zum Sammelentsorgungsnachweis enthaltenen Regelungen zur Führung des Nachweises nur für den prägenden Abfallschlüssel werden in die Regelungen des § 3 Abs. 1 zur Führung eines Einzelentsorgungsnachweises überführt. Aus dem in § 9 Abs. 3 enthaltenen Verweis auch auf § 3 Abs. 1 ergibt sich dann, dass diese Regelungen auch für die Führung eines Sammelentsorgungsnachweises Anwendung finden. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die übrigen, nicht prägenden Abfallschlüssel von Altölen, auf die sich der Entsorgungsnachweis bzw. Sammelentsorgungsnachweis ebenfalls beziehen soll, in der Deklarationsanalyse aufzuführen sind.

U 7. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 NachwV)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort "soweit" die Wörter "die Art, Beschaffenheit, die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte bekannt sind oder" einzufügen.

Begründung:

Nach Sinn und Zweck des Absatzes 2 soll die Deklarationsanalyse entfallen, wenn die Art, Beschaffenheit, die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte bekannt sind oder auch ohne Deklarationsanalyse ermittelt werden können. Insoweit dient die Ergänzung des Satzes 2 dieser Zielrichtung.

U 8. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 4 NachwV)

Bei Ablehnung entfällt Ziffer 18

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Der Abfallerzeuger kann mit der Abgabe der verantwortlichen Erklärung einen Vertreter bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und auf Verlangen der für den Erzeuger oder der für den Entsorger zuständigen Behörde vorzulegen. Im Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise DEN sind sowohl der Abfallerzeuger als auch der bevollmächtigte Vertreter anzugeben."

Folgeänderung:*

In Artikel 1 ist in Anlage 1 im Formblatt "Verantwortliche Erklärung" im Feld 6 nach "Verantwortliche Erklärung" der Zusatz "/Verantwortliche Erklärung im Fall des § 3 Abs. 4 NachwV" zu streichen.

Begründung:

Zur Streichung des Absatzes 4 der Vorlage

Die Führung des Entsorgungsnachweises für mehrere Abfälle hat sich in der Praxis nicht bewährt bzw. durchgesetzt. Die jeweilige Zuordnung der gesondert zu verwendenden Formblätter für jede Abfallart zu den einzelnen Entsorgungsnachweisen hat im Ergebnis zu einem höheren Aufwand geführt.

Zum neuen Text des Absatzes 4

Die ausdrückliche Zulassung der Vertretung bei Abgabe der Verantwortlichen Erklärung entspricht einer Forderung der Entsorgungspraxis und der Wirtschaft. Abfallerzeuger können durch die Einschaltung eines bevollmächtigten Vertreters bei der Erstellung des EN entlastet werden.

* Zu dieser Folgeänderung vgl. das Formblatt unter Ziffer 53.

U 9. Zu Artikel 1 (§ 4 Satz 1 und 3 NachwV)

In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind vor dem Wort "zuständige" die Wörter "für den Abfallentsorger" einzufügen.
- b) In Satz 3 sind vor dem Wort "zuständige" die Wörter "für den Abfallentsorger" einzufügen.

Begründung:

Nach § 4 ist der Eingang der Nachweiserklärungen zu bestätigen. Nach § 3 Abs. 3 werden die Nachweiserklärungen, der für den Abfallentsorger zuständigen Behörde zugeleitet, so dass auch diese die Eingangsbestätigung zu erteilen hat.

U 10. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 NachwV)

Bei Ablehnung entfallen Ziffern 11 und 20

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 1 Satz 2 die Wörter "innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang des Originals" durch die Wörter "spätestens vor Beginn der Entsorgung" zu ersetzen.

Begründung:

Es besteht keine Veranlassung, den Erzeuger zur Übersendung einer Ablichtung der von der Entsorgungsanlagenbehörde bestätigten Nachweiserklärungen an die Erzeugerbehörde spätestens zwölf Kalendertage nach Erhalt dieses Entsorgungsnachweises zu verpflichten, wenn der Erzeuger den Entsorgungsnachweis erst geraume Zeit später für die Entsorgung des vom Entsorgungsnachweis erfassten Abfalls nutzen will. Es reicht aus, wenn die Erzeugerbehörde vor Beginn der später stattfindenden Entsorgung eine Ablichtung des Entsorgungsnachweises erhält.

U 11. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 2 NachwV)

Entfällt
bei Ab-
lehnung
von
Ziffer 10

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 2 Satz 2 die Wörter "innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ablauf der Frist" durch die Wörter "spätestens vor Beginn der Entsorgung" zu ersetzen.

Begründung:

Wenn nach § 6 Abs. 1 Satz 2 NachwV in der vorgeschlagenen Fassung der Abfallerzeuger den behördlich bestätigten Entsorgungsnachweis spätestens vor Beginn der Entsorgung der für ihn zuständigen Behörde zuzusenden hat, muss dies auch für die in § 6 Abs. 2 NachwV geregelte Zusendung des Entsorgungsnachweises durch den Abfallerzeuger in Fällen gelten, in denen die behördliche Bestätigung wegen Ablaufs der 30-Tage-Frist nach § 5 Abs. 5 NachwV als erteilt gilt.

Wi 12. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 NachwV)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern "Pflicht zur" die Wörter "Erteilung einer Eingangsbestätigung nach § 4 und zur" einzufügen.

Begründung:

Mit der Verordnung soll das bisherige privilegierte Verfahren mit Modifizierungen in das Grundverfahren überführt werden. Wenn hiernach zutreffenderweise bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf die Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 5 NachwV verzichtet wird, sollte diese Rechtsfolge im Interesse einer wirkungsvollen Verwaltungsvereinfachung auch für die Eingangsbestätigung nach § 4 NachwV gelten, die den ersten Teil des Bestätigungsverfahrens darstellt.

U 13. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NachwV)

In Artikel 1 ist dem § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 vor dem Punkt am Satzende folgender Halbsatz anzufügen:

"; eine Eintragung ist der zuständigen Behörde mitzuteilen"

Begründung:

Die zuständige Behörde muss über Firmen, die im privilegierten Verfahren tätig werden wollen, informiert werden. Das ordnungsgemäße Nachweisverfahren kann ohne diese Meldung nicht sichergestellt werden.

U 14. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 4 Satz 1 bis 5 NachwV)

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

a) Die Sätze 1 bis 4 sind durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Soweit die Bestätigungspflicht nach Absatz 1 entfällt, übersendet der Abfallentsorger die nach § 3 Abs. 2 und 3 zu erbringenden Nachweiserklärungen vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde. Der Abfallerzeuger übersendet vor Beginn der Entsorgung eine Ablichtung der vollständigen Nachweiserklärungen an die für ihn zuständige Behörde. Die Nachweiserklärungen gelten längstens fünf Jahre ab dem Datum der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers."

b) Im bisherigen Satz 5 sind vor den Wörtern "zuständige Behörde" die Wörter "für die Entsorgungsanlage" einzufügen und ist das Wort "anzeigepflichtigen" zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 30 Abs. 2 ist das Wort "Anzeige" durch das Wort "Nachweiserklärungen" zu ersetzen.

- b) In Anlage 1 ist im Formblatt "Deckblatt Entsorgungsnachweise DEN" im Feld "Für Vermerke des Abfallerzeugers" die Angabe "oder § 7 Abs. 4" zu streichen.*

Begründung:

Die Pflicht des Entsorgers zur Vorlage der Nachweiserklärungen wird klarer und ohne Vermischung mit den Pflichten des Abfallerzeugers formuliert.

Gleichzeitig wird der Begriff "Anzeige" vermieden, da Anzeigepflichten in ihrer derzeitigen Bedeutung in den künftigen gesetzlichen Nachweisvorschriften keine Entsprechung mehr haben.

Die unmittelbaren Pflichten zur Ausfüllung und Handhabung der Nachweiserklärungen nach § 3 Abs. 2 und 3 werden konkret benannt; eine darüber hinausgehende Bezugnahme auf eine entsprechende Anwendung des § 3 ist entbehrlich.

Die Wartefrist des Erzeugers ist entbehrlich; der bisherige Satz 3 kann entfallen. Dies käme einer Schlechterstellung gegenüber dem Grundverfahren gleich, bei dem die Erzeugerbehörde auch erst nach Erhalt der Kopie des bestätigten Nachweises prüfen und ggf. korrigierend einwirken kann. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Erzeugerbehörde bei der Privilegierung besser gestellt sein sollte. Im Übrigen steht der mit der Wartefrist verbundene Verwaltungsaufwand (Verwaltung der Frist) in keinem Verhältnis zu dem erwarteten Nutzen. Somit liegt in der Streichung der Wartefrist Deregulierungspotenzial für die Wirtschaftsbeteiligten und die Erzeugerbehörden.

Stattdessen soll die fristgemäße Übersendung der Unterlagen an die Erzeugerbehörde analog zum Grundverfahren aufgenommen werden.

Der Beginn der Geltungsdauer der Nachweiserklärungen wird konkretisiert und die für eine Verkürzung der Geltungsdauer zuständige Behörde wird ausdrücklich benannt.

U 15. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 5 - neu - NachwV)

In Artikel 1 ist dem § 7 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Der Abfallentsorger hat dem Abfallerzeuger unverzüglich mitzuteilen, wenn die auf Grund des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 erteilte Frei-

* Zu dieser Änderung vgl. das Formblatt unter Ziffer 53.

stellung unwirksam wird, die Voraussetzungen der Freistellung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 oder Absatz 2 entfallen sind oder gegenüber dem Abfallentsorger eine Anordnung oder ein Widerruf nach § 8 ergangen ist. Soweit die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 2 entfallen, hat dies der Abfallentsorger auch der für ihn zuständigen Behörde mitzuteilen."

Begründung:

Die Regelung dient einmal dem Schutz des am privilegierten Nachweisverfahren beteiligten Abfallerzeugers und stellt zum anderen die notwendige Information der zuständigen Behörde bei Wegfall der Freistellungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sicher. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13 Abs. 7 der geltenden Nachweisverordnung.

WI 16. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NachwV)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 17

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. die bei dem einzelnen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort anfallende Abfallmenge 20t je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigt."

Begründung:

In dieser Rechtsvorschrift ist klarzustellen, dass es für die Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises nicht auf die bei dem einzelnen Abfallerzeuger "eingesammelte" Abfallmenge, sondern auf die bei dem einzelnen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort pro Jahr "anfallende" Abfallmenge je Abfallart ankommt. Ansonsten ist es möglich, dass ein Abfallerzeuger, der mehr als 20t je Abfallschlüssel und Kalenderjahr hat, seine Abfälle über mehrere Einsammler entsorgen lässt.

U 17. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NachwV)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 16

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. die bei dem einzelnen Abfallerzeuger anfallende Abfallmenge 20 t je Abfallart und Kalenderjahr nicht übersteigt."

Begründung:

In dieser Rechtsvorschrift ist klarzustellen, dass es für die Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises nicht auf die bei dem einzelnen Abfallerzeuger "eingesammelte" Abfallmenge, sondern auf die bei dem einzelnen Abfallerzeuger pro Jahr "anfallende" Abfallmenge je Abfallart ankommt. Ansonsten ist es möglich, dass ein Abfallerzeuger, der mehr als 20 t je Abfallschlüssel und Kalenderjahr hat, seine Abfälle über mehrere Einsammler entsorgen lässt.

U 18. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NachwV)

Entfällt
bei Ab-
lehnung
von
Ziffer 8

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 3 Satz 1 die Angabe "§§ 3 bis 6" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 bis 3 und §§ 4 bis 6" zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 3 Abs. 4 (in der Fassung der vorgeschlagenen Änderungsmaßgabe) vorgesehene Möglichkeit, dass ein Abfallerzeuger im Einzelentsorgungsnachweisverfahren mit der Abgabe der verantwortlichen Erklärung auch einen Vertreter bevollmächtigen kann, soll im Sammelentsorgungsnachweisverfahren bei der Abgabe der verantwortlichen Erklärung durch den Einsammler nicht möglich sein. Denn der Sammelentsorgungsnachweis ist - im Gegensatz zum Einzelentsorgungsnachweis - nach § 9 Abs. 6 nicht übertragbar und somit an die Person des jeweiligen Einsammlers gebunden.

U 19. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 3 Satz 2 NachwV)

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bei Einsammlung der in Anlage 2a) und b) genannten Abfälle finden auch §§ 7 und 8 Anwendung; die Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend."

Begründung:

Klarstellung, dass bei freigestellten Entsorgungsanlagen die Anordnung der Einholung einer behördlichen Bestätigung im Sammelentsorgungsnachweisverfahren auch gegenüber einem Einsammler unter den gleichen Voraussetzungen möglich ist, unter denen sie im Einzelentsorgungsnachweisverfahren gegenüber einem Abfallerzeuger möglich ist.

U 20. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 4 NachwV)

Entfällt
bei Ab-
lehnung
von
Ziffer 10

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 4 die Wörter "innerhalb von zehn Kalendertagen nach Bestätigung durch die zuständige Behörde" durch die Wörter "oder bei Entfallen der Bestätigungspflicht nach Absatz 3 Satz 2 die Nachweiserklärungen spätestens vor Beginn der Einsammlung" zu ersetzen.

Begründung:

Wenn nach § 6 Abs. 1 Satz 2 NachwV in der vorgeschlagenen Fassung der Abfallerzeuger den behördlich bestätigten Entsorgungsnachweis spätestens vor Beginn der Entsorgung der für ihn zuständigen Behörde zuzusenden hat, muss dies entsprechend auch für die in § 9 Abs. 4 NachwV geregelte Zusendung des Sammelentsorgungsnachweises bzw. bei Entfallen der Bestätigungspflicht nach § 9 Abs. 3 Satz 2 der Sammelnachweiserklärungen durch den Einsammler an die zuständigen Behörden der anderen Sammelgebietsländer gelten.

U 21. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 1 Satz 2 - neu - und 3 - neu -NachwV)

In Artikel 1 ist § 11 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Liegt ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung von Altölen oder Althölzern mit mehr als einem Abfallschlüssel vor, hat der Abfallerzeuger im Abfallschlüsselfeld des Begleitscheins den prägenden Abfallschlüssel einzutragen und im Mehrzweckfeld "Frei für Vermerke" die Abfallschlüssel der tatsächlich auf der Grundlage dieses Begleitscheins entsorgten Abfälle."

b) Im neuen Satz 3 sind die Wörter "Zu diesem Zweck" durch die Wörter "Zu den in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecken" zu ersetzen.

Begründung:

Die Anforderungen an die Dokumentation des Verbleibs von Altölen (bzw. Althölzern) in Fällen, in denen ein einziger Entsorgungsnachweis (oder Sammelentsorgungsnachweis, vgl. § 13 Abs. 1 letzter Satz) für die Entsorgung von Altölen bzw. Althölzern mit mehr als einem Abfallschlüssel vorliegt, werden klargestellt. Dies ist umso wichtiger, als solche Nachweise grundsätzlich auch ohne Behördenbestätigung erstellt werden können, in die sonst eine verbindliche Vorgabe dieser Dokumentationsanforderungen als Nebenbestimmung aufgenommen werden könnte.

U 22. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 4 NachwV)

In Artikel 1 ist in § 11 Abs. 4 sind die Wörter ", soweit sie nicht ebenfalls für den Abfallentsorger zuständig ist" durch folgenden Halbsatz zu ersetzen:

"; im Fall der Sammelentsorgung erfolgt die Übersendung an die für das jeweilige Einsammlungsgebiet zuständige Behörde"

Begründung:

Im Fall der Sammelentsorgung hat sich der Einsammler nach § 13 Abs. 1 als Erzeuger im Begleitschein einzutragen. Dies könnte im Falle der Sammelentsorgung dazu führen, dass die rosa Ausfertigung des Begleitscheins nicht mehr an die zuständige Behörde des Gebietes geht, in dem eingesammelt wird, sondern an die zuständige Behörde des Einsammlers. Nach § 9 Abs. 4 erhält die für das Sammelgebiet zuständige Behörde aber eine Kopie des Sammelentsorgungsnachweises, so dass ihr auch die rosa Ausfertigung des Begleitscheins vorzulegen ist, um beide Belege abgleichen zu können.

Die Aussage im bisherigen zweiten Halbsatz versteht sich von selbst und kann daher, auch zur besseren Lesbarkeit der Bestimmung, entfallen.

U 23. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 NachwV)

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "oder einer Anzeige nach § 9" durch die Wörter "oder der Nachweiserklärungen bei Entfallen der Bestätigungspflicht nach § 9 Abs. 3 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, dass auch im privilegierten Verfahren Nachweise über die durchgeführte Entsorgung erbracht werden müssen.

U 24. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3 Satz 2 - neu - NachwV)

In Artikel 1 ist dem § 12 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Liegt ein Sammelentsorgungsnachweis für die Entsorgung von Altölen oder Althölzern mit mehr als einem Abfallschlüssel vor, haben der Einsammler und der Abfallerzeuger im Abfallschlüsselfeld des Übernahmescheins den prägenden Abfallschlüssel einzutragen und im Mehrzweckfeld "Frei für Vermerke" die Abfallschlüssel der tatsächlich auf der Grundlage dieses Übernahmescheins übernommenen Abfälle."

Begründung:

Die Anforderungen an die Dokumentation des Verbleibs von Altölen (bzw. Althölzern) in Fällen, in denen ein einziger Sammelentsorgungsnachweis für die Entsorgung von Altölen bzw. Althölzern mit mehr als einem Abfallschlüssel vorliegt, werden klargestellt. Dies ist umso wichtiger, als solche Nachweise nunmehr nach § 9 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 2b) grundsätzlich auch ohne Behördenbestätigung erstellt werden können, in die sonst eine verbindliche Vorgabe dieser Dokumentationsanforderungen als Nebenbestimmung aufgenommen werden könnte.

U 25. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 und 2 NachwV)

§ 13 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

'(1) Der Einsammler hat mit Beginn der Einsammlung nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 die Begleitscheine auszufüllen und sich dabei als Abfallbeförderer einzutragen sowie insbesondere die Sammelentsorgungsnachweisnummer anzugeben. Der Einsammler hat im Erzeugerfeld ausschließlich eine fiktive Erzeugernummer einzutragen. Diese beginnt mit dem Landeskenner gemäß der Vorgaben des § 28 Abs. 6, es folgt ein "S", in die restlichen Felder werden Nullen eingetragen. Vor Übergabe der Abfälle hat er in das Mehrzweckfeld des Begleitscheines "Frei für Vermerke" die Nummern der Übernahmescheine einzutragen, aus denen sich die Sammelladung zusammensetzt. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Begleitscheine.

(2) Erstreckt sich die Einsammlung über die Grenzen eines Landes hinaus, so ist für jedes Land, in dem gesammelt wird, ein separater Begleitschein zu führen. Die Kennung des Einsammlungsgebietes ist, wie in Absatz 1 beschrieben, einzutragen. Nach Annahme der Abfälle durch den Abfallentsorger ist die Begleitscheinausfertigung 2 (rosa) in entsprechender Anwendung von § 11 Abs. 3 und 4 der für das jeweilige Land, in dem gesammelt wurde, zuständigen Behörde zuzuleiten.'

Begründung:

Die vorliegende Verordnung ist in Bezug auf die Begleitscheinführung bei der Sammelentsorgung widersprüchlich oder zumindest missverständlich, da einerseits in § 13 Abs. 1 Satz 1 NachwV vorgesehen ist, dass sich der Einsammler

als Abfallerzeuger im Begleitschein einzutragen hat, andererseits Absatz 2 die Vorgabe enthält, bei länderübergreifenden Sammlungen die Kennung des Einsammlungsgebietes in den Aufdruck "Erzeuger" einzutragen. Die Änderung beseitigt diese Unklarheit und entspricht der auf der Basis einer Absprache in der LAGA seit Jahren geübten vollzugsrechtlichen Umsetzung in den Ländern. Zugleich werden die entsprechenden, bisher nur in einer Muster-Verwaltungsvorschrift der LAGA erfolgten Konkretisierungen der verordnungsrechtlichen Regelung im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit in die NachwV übernommen und auf diese Weise eine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung auch für die Nachweispflichtigen herbeigeführt.

Zudem kann die in der Verordnung vorgesehene Regelung dahingehend missverstanden werden, dass die Begleitscheinausfertigung rosa nicht der für das Sammelgebiet zuständigen Behörde, sondern der für den Sitz des Einsammlers zuständigen Behörde zu übersenden ist. Denn im Sammelentsorgungsnachweisverfahren tritt vom Grundsatz her der Einsammler an die Stelle des Abfallerzeugers, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass sich der Einsammler gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 als Abfallerzeuger in den Begleitschein einzutragen hat. Hieraus kann abgeleitet werden, dass dann die rosa Begleitscheinausfertigung gemäß § 11 Abs. 4 der für den Einsammler (resp. Abfallerzeuger) zuständigen Behörde zusteht. Dies widerspricht aber nicht nur dem Sinn und Zweck des Sammelentsorgungsnachweisverfahrens, das gemäß § 9 Abs. 4 gerade auch eine Unterrichtung der für das Sammelgebiet zuständigen Behörden vorsieht, sondern auch der bisherigen, von allen deutschen Behörden praktizierten Verfahrensweise. Grundlage für diese Vollzugspraxis ist ebenfalls eine Konkretisierung in der Muster-Verwaltungsvorschrift der LAGA, in Ziffer II.2.15.3: "Im Falle der Sammelentsorgung sind die rosa Begleitscheine von der Entsorgerbehörde an die Knotenstelle des jeweiligen Herkunftslandes der Abfälle zu übersenden." Die Änderung schafft insoweit eine eindeutige verordnungsrechtliche Regelung und dient damit ebenfalls der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

U 26. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 2 NachwV)

Wi

In Artikel 1 ist § 16 Abs. 2 zu streichen.

[...] nur U

[Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Inhaltsübersicht zu § 16 sowie in der Überschrift zu § 16 ist jeweils das Wort ", Anzeigepflicht" zu streichen.

- b) § 21 Satz 2 ist zu streichen.
- c) In Anlage 1 sind im Formblatt "Übernahmeschein" jeweils in Blatt 1 und 2 im Feld "Erzeugernummer" die Wörter "(soweit vorhanden)" durch die Wörter "(außer Erzeuger von Kleinmengen)" zu ersetzen.*]

Begründung:

- U Abfallerzeuger, die gefährliche Abfälle im Wege der Sammelentsorgung entsorgen, sollen entsprechend § 16 Abs. 2 der Erzeugerbehörde gegenüber anzeigen, dass bei ihnen gefährliche Abfälle anfallen.
- Eine solche Anzeige ist entbehrlich, wenn unter Beachtung der entsprechenden Folgeänderung die Erzeugerbehörde in die Lage versetzt wird, aus der Einholung entsprechender Erzeugernummern unmittelbar auf den Anfall gefährlicher Abfälle beim Erzeuger zu schließen.
- Gleichzeitig wird der Begriff "Anzeige" vermieden, da Anzeigepflichten in ihrer derzeitigen Bedeutung in den künftigen gesetzlichen Nachweisvorschriften keine Entsprechung mehr haben.
- Durch Anpassung der Formblätter mit der Folgeänderung wird gewährleistet, dass in Verbindung mit Artikel 1 § 12 Abs. 3 der Verordnung auch für die Abfallerzeuger, die gefährliche Abfälle im Wege der Sammelentsorgung entsorgen, verpflichtet sind, eine entsprechende Erzeugernummer einzuholen und bei der Führung der Übernahmescheine einzutragen.
- Mit der Vergabe der Nummer hat die zuständige Behörde Kenntnis vom Anfall gefährlicher Abfälle beim Erzeuger und ist damit in der Lage, die Überwachung auch ohne ausdrückliche Anzeige auf diese Erzeuger auszudehnen.
- Gleichzeitig bleibt die bisherige Regelung, dass Erzeuger von Kleinmengen im Sinne von Artikel 1 § 2 Abs. 2 der Verordnung keine Erzeugernummer einzuholen und im Übernahmeschein zu führen haben, erhalten.
- Wi Die Einführung einer Anzeigepflicht für Abfallerzeuger, die Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Wege der Sammelentsorgung entsorgen, stellt eine unnötige Ausweitung der derzeit geltenden Regelungen der Nachweisverordnung dar. Eine neue Anzeigepflicht für Abfallerzeuger von gefährlichen Kleinmengen würde ausschließlich zu einer weiteren Bürokratisierung ohne erkennbaren Mehrwert für die abfallrechtliche Überwachung führen, da der Abfallerzeuger ohnehin den Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung durch die Führung eines Übernahmescheins zu führen hat. Zudem ist nicht erkennbar, dass die Regelung in Zusammenhang mit der Umsetzung zwingenden europäischen Rechts steht. Sie widerspricht somit dem Ziel der Ausschöpfung von Vereinfachungsoptionen und ist zu streichen.

* Bei Annahme mit Ziffer 53 ist die Folgeänderung dort zu berücksichtigen.

U Zur Folgeänderung Buchstabe b

Es handelt sich einerseits um eine Folgeänderung zur Streichung des § 16 Abs. 2. Andererseits werden mit Artikel 1 in Abschnitt 4 der Nachweisverordnung die Vorgaben zur elektronischen Form abweichend von den schriftlichen und formgebundenen Nachweispflichten in Abschnitten 1 bis 3 geregelt. Die in § 16 Abs. 2 vorgesehene Anzeige unterliegt aber gerade keinen Formvorschriften, so dass auch eine Ausnahmeregelung für die elektronische Form jedenfalls entbehrlich ist.

U 27. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 3 NachwV)

In Artikel 1 ist § 16 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

§ 16 Abs. 3, der vor allem auf § 16 Abs. 1 Bezug nimmt, erscheint angesichts der Fassung von § 16 Abs. 1 unverständlich und würde nur zu Unklarheiten führen. § 16 Abs. 1 betrifft den Fall, dass ein Erzeuger einer Kleinmenge von gefährlichen Abfällen im Sinne von § 2 Abs. 2 diese selbst zum Entsorger befördert und die Kleinmenge beim Entsorger unmittelbar abgeliefert. In diesem Fall ergibt sich bereits aus § 16 Abs. 1 i.V.m. § 12, dass der Entsorger, der die Übernahme des Abfalls gegenüber dem Erzeuger zu bescheinigen hat, sich selbst im Übernahmeschein in den für den Entsorger vorgesehenen Feldern einzutragen hat. Einen in § 16 Abs. 3 angesprochenen Befördererwechsel kann es bei dem in § 16 Abs. 1 geregelten Fall nicht geben, da bei einem solchen Befördererwechsel der Beförderer, zu dem der Erzeuger die Kleinmenge hinbringt und der den Abfall übernehmen soll, selbst nach § 9 Abs. 5 einen Sammelentsorgungsnachweis führen muss und in diesem Rahmen bereits unmittelbar nach § 12 dem Erzeuger die Übernahme der Kleinmenge zu bescheinigen hat.

U 28. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Satz 2 NachwV)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Satz 2 jeweils das Wort "Anzeigen," zu streichen.

Begründung:

Im privilegierten Nachweisverfahren sind Anzeigen nicht vorgesehen.

U 29. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 NachwV)

In Artikel 1 sind in § 17 Abs. 2 die Wörter "elektronische Form" durch die Wörter "elektronische Nachweisführung" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "elektronische Form" ist durch § 3a VwVfG belegt und meint ausschließlich die digitale Signatur als Alternative zur handschriftlichen Unterschrift. Die digitale Signatur ist Bestandteil der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern, aus diesem Grund ist sie nicht gesondert zu erwähnen.

U 30. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 1 Satz 2 NachwV),

Artikel 8 Abs. 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

a) In Artikel 1 ist § 18 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu ändern:

aa) Das Wort "ersten" ist durch das Wort "fünften" zu ersetzen.

bb) Nach den Wörtern "folgenden Kalendermonats" sind die Wörter "sowie nachfolgend erforderlich werdende Änderungen oder Berichtigungen dieser Definitionen" einzufügen.

b) Artikel 8 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach der Angabe "Teil 2 Abschnitt 4" sind die Wörter ", mit Ausnahme des § 18 Abs. 1 Satz 2," einzufügen.

bb) Folgender Satz ist anzufügen:

"Artikel 1 § 18 Abs. 1 Satz 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft".

Begründung:Zu Buchstabe a:

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 gibt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die für die elektronische Nachweis- und Registerführung erforderlichen Definitionen der Schnittstellen nach Anlage 3 der Nachweisverordnung bekannt. Die hierfür vorgesehene Frist, nach der die Datenschnittstellen bis zum Ablauf des ersten auf die Verkündung der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung folgenden Kalendermonats zu veröffentlichen sind, ist zu kurz bemessen und daher entsprechend der vorgeschlagenen Änderung zu verlängern. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass auch die Änderungen bekannt gemacht werden.

Zu Buchstabe b:

Das BMU gibt nach der vorstehenden Änderung des § 18 Abs. 1 Satz 2 NachwV die erforderlichen Datenschnittstellen "bis zum Ablauf des fünften auf die Verkündung der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom (...) folgenden Kalendermonats" bekannt. Daher kann auch schon vor Ablauf dieser Fünf-Monatsfrist und damit auch vor dem Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung nach deren Artikel 8 Abs.1 eine Bekanntgabe der Datenschnittstellen erfolgen. Eine solche möglichst frühzeitige Bekanntgabe ist auch im Interesse aller Beteiligten geboten. Um diese Vorgehensweise rechtlich abzusichern, muss daher die Ermächtigung des BMU zur Bekanntgabe der Datenschnittstellen schon unmittelbar nach der Verkündung der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung in Kraft treten.

U 31. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 2 Satz 3 NachwV)

In Artikel 1 sind in § 18 Abs. 2 Satz 3 die Wörter "mittels der in elektronischer Form zu führenden Nachweise" durch die Wörter "mittels der elektronisch zu führenden Nachweise " zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "elektronische Form" ist durch § 3a VwVfG belegt und meint ausschließlich die digitale Signatur als Alternative zur handschriftlichen Unterschrift. Die digitale Signatur ist Bestandteil der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern, aus diesem Grund ist sie nicht gesondert zu erwähnen.

U 32. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 Satz 1 NachwV)

In Artikel 1 sind in § 19 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern "mit einer qualifizierten elektronischen Signatur" die Wörter "unter Angabe des Unterzeichnenden in Klarschrift" einzufügen.

Begründung:

Die Forderung nach Angabe des Unterzeichnenden in Klarschrift dient der Vereinfachung des elektronischen Nachweisverfahrens für alle Beteiligten. Sie erspart dem jeweiligen Empfänger die "Entschlüsselung" der digitalen Signatur des Absenders.

U 33. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 2 Satz 3 - neu - NachwV)

In Artikel 1 ist dem § 19 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die elektronische Führung des Übernahmescheins."

Begründung:

§ 19 Abs. 2 erleichtert die qualifizierte Signierung von Begleitscheinen im elektronischen Nachweisverfahren. Diese Erleichterung ist auch für den vergleichbaren Parallellfall der qualifizierten Signatur von Übernahmescheinen im elektronischen Nachweisverfahren vorzusehen.

U 34. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 3 Satz 2 - neu - und 3 - neu - NachwV)

In Artikel 1 sind dem § 19 Abs. 3 folgende Sätze anzufügen:

"Abweichend von § 7 Abs. 4 Satz 2 übersendet die für den Abfallentsorger zuständige Behörde die Nachweiserklärungen an die für den Abfallerzeuger

zuständige Behörde. Damit entfällt die Pflicht für den Abfallerzeuger zur Vorlage einer Ablichtung des bestätigten Entsorgungsnachweises nach § 6 Abs. 1 Satz 2 oder der Nachweiserklärungen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 an die für ihn zuständige Behörde."

Begründung:

Im Falle der elektronischen Nachweisführung ist die Übersendung von bestätigten Entsorgungsnachweisen durch die Entsorgerbehörde an die Erzeugerbehörde vorgesehen. Dies soll gleichermaßen für die Übersendung der Nachweiserklärungen bei Freistellung und Privilegierung nach § 7 gelten.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Erzeugerpflicht zur Vorlage der Nachweiserklärungen entfällt.

U 35. Zu Artikel 1 (§ 20 Satz 1 NachwV)

In Artikel 1 sind in § 20 Satz 1 die Wörter "elektronische Form von den zur Nachweisführung Verpflichteten" durch die Wörter "elektronische Nachweisführung von den Verpflichteten" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "elektronische Form" ist durch § 3a VwVfG belegt und meint ausschließlich die digitale Signatur als Alternative zur handschriftlichen Unterschrift. Die digitale Signatur ist Bestandteil der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern, aus diesem Grund ist sie nicht gesondert zu erwähnen.

U 36. Zu Artikel 1 (§ 20 Satz 3 - neu - NachwV)

In Artikel 1 ist dem § 20 folgender Satz anzufügen:

"Soweit die Länder in Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 Einrichtungen zur elektronischen Kommunikation zur Verfügung stellen, dürfen diese von den Nachweispflichtigen nur zum Zweck der Nachweisführung genutzt werden, soweit die Länder nicht anderes bestimmen."

Begründung:

Mit dieser Bestimmung soll der missbräuchlichen Nutzung außerhalb der Zweckbestimmung vorgebeugt werden.

U 37. Zu Artikel 1 (§ 21 Satz 3 NachwV)

In Artikel 1 sind in § 21 Satz 3 die Wörter "elektronischen Form" durch die Wörter "elektronischen Nachweisführung" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "elektronische Form" ist durch § 3a VwVfG belegt und meint ausschließlich die digitale Signatur als Alternative zur handschriftlichen Unterschrift. Die digitale Signatur ist Bestandteil der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern, aus diesem Grund ist sie nicht gesondert zu erwähnen.

U 38. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 1 Satz 1 NachwV)

In Artikel 1 sind in § 22 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern "Störung des Kommunikationssystems" die Wörter "oder aus anderen Gründen" einzufügen.

Begründung:

Durch den Einschub wird klargestellt, dass insbesondere bei der Verbleibskontrolle papiergebundene Nachweise unter Verwendung von Formblättern oder eines Quittungsbeleges nicht nur bei einer Störung des elektronischen Kommunikationssystems zu führen sind, sondern auch dann, wenn am Nachweisverfahren beteiligte Personen aus anderen Gründen vorgesehene Nachweise nicht elektronisch führen. Diese Klarstellung ist wichtig für die Wirksamkeit der sich bereits aus § 61 Abs. 2 Nr. 11 KrW-/AbfG in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages (BR-Drs. 201/06) ergebenden Bußgeldbewehrungen für Verstöße gegen Nachweisführungspflichten der neuen Nachweisverordnung ab dem Zeitpunkt, ab dem solche Nachweise nur noch elektronisch zu führen sind.

U 39. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 und 4 NachwV)

In Artikel 1 ist § 22 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter "die Führung der Nachweise in elektronischer Form" durch die Wörter "die elektronische Nachweisführung" zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 sind die Wörter "neben der Führung von Nachweisen und Registern in elektronischer Form" durch die Wörter "neben der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern" zu ersetzen.
- c) In Absatz 3 sind die Wörter "mit der Führung von Nachweisen und Registern in elektronischer Form" durch die Wörter "mit der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern" zu ersetzen.
- d) In Absatz 4 sind die Wörter "nochmals in elektronischer Form zu übermitteln" durch die Wörter "nochmals elektronisch zu übermitteln" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "elektronische Form" ist durch § 3a VwVfG belegt und meint ausschließlich die digitale Signatur als Alternative zur handschriftlichen Unterschrift. Die digitale Signatur ist Bestandteil der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern, aus diesem Grund ist sie nicht gesondert zu erwähnen.

U 40. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NachwV)

In Artikel 1 ist § 22 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter "wird aus dem Kommunikationssystem heraus erzeugt," zu streichen.
- b) In Satz 3 ist nach der Angabe "§ 10 Abs. 2" die Angabe "Satz 1 und 3" einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Bei einer Störung des Kommunikationssystems kann der Quittungsbeleg gerade nicht aus dem System heraus erzeugt werden. Hier ist auf das Formblatt "Begleitschein" in einfacher Ausfertigung zurückzugreifen, das beim Beförderungsvorgang entsprechend durch den Erzeuger, den Beförderer und den Entsorger auszufüllen ist (vgl. Verweis auf § 11 Abs. 1 Satz 1 in § 22 Abs. 1 Satz 3 NachwV).

Zu Buchstabe b

Durch diese Änderung wird der Verweis auf § 10 Abs. 2 präzisiert. Die dort genannten Bestimmungen zur Verwendung des Begleitscheins bei mehreren Abfallarten sowie im Fall des Befördererwechsels können für den Quittungsbeleg entsprechend angewandt werden. Die Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 2 kann nur für den Begleitschein Anwendung finden, da diese Bestimmung vom Begleitschein als Durchschreibesatz ausgeht. Der Quittungsbeleg besteht nach § 22 Abs. 1 Satz 1 nur aus einer einzigen Ausfertigung.

U 41. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 4 NachwV)

In Artikel 1 sind in § 22 Abs. 4 die Wörter " Innerhalb von zehn Kalendertagen" durch die Wörter "Spätestens zehn Kalendertage" zu ersetzen.

Begründung:

Der Zeitpunkt, an dem die Unterlagen der Behörde zu übersenden sind, wird klar formuliert.

U Wi 42. Zu Artikel 1 (§ 24 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, 5 Satz 1, Abs. 6 - neu - und 7 - neu - NachwV)

In Artikel 1 ist § 24 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist das Wort ", Beförderer" zu streichen und sind die Wörter "Sammelentsorgungsnachweisen und Anzeigen" durch die Wörter "und Sammelentsorgungsnachweisen" zu ersetzen.

b) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Abfallentsorger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, registrieren die Anlieferungen von Abfällen, indem sie für jede Abfallart und jede Entsorgungsanlage ein eigenes Verzeichnis erstellen, in welchem sie

1. als Überschrift den Abfallschlüssel dieser Abfallart laut Abfallverzeichnis-Verordnung, den Firmennamen und die Anschrift, die Bezeichnung und Anschrift der Entsorgungsanlage und (soweit vorhanden) die Entsorgernummer angeben und
2. unterhalb dieser Angaben fortlaufend für jede angenommene Abfallcharge spätestens zehn Kalendertage nach ihrer Annahme ihre Menge und das Datum ihrer Annahme angeben und diese Angaben unterschreiben.

Die Angaben in Satz 1 Nr. 2 und die Unterschrift können in Praxisbelegen, insbesondere Liefer- oder Wiegescheinen, enthalten sein, wenn diese den Abfall erkennen lassen und den in Satz 1 Nr. 1 genannten Angaben sachlich und zeitlich geordnet zugeordnet werden. Die Abfallentsorger können für die Erfassung der in Satz 1 Nr. 1 genannten Angaben auch das Formblatt Annahmeerklärung AE und für die Erfassung der in Satz 1 Nr. 2 genannten Angaben das Formblatt Begleitschein nach Anlage 1 verwenden. Soweit Abfallentsorger die Register nach § 25 Abs. 2 Satz 2 elektronisch führen, müssen sie die Register unter Zugrundelegung dieser Formblätter führen."

c) Absatz 5 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Abfallentsorger, die Abfälle behandeln und lagern und zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, registrieren zusätzlich jede Abgabe von behandelten und gelagerten Abfällen nach Maßgabe von Absatz 6 (§ 42 Abs. 2 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes)."

d) Folgende Absätze 6 und 7 sind anzufügen:

'(6) Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, registrieren jede Abgabe von Abfällen, indem sie für jede Abfallart und jede Anfallstelle des Abfalls ein eigenes Verzeichnis erstellen, in welchem sie

1. als Überschrift den Abfallschlüssel dieser Abfallart laut Abfallverzeichnis-Verordnung, den Firmennamen und die Anschrift, die Bezeichnung und Anschrift der Anfallstelle des Abfalls und (soweit vorhanden) die Erzeugernummer angeben und
2. unterhalb dieser Angaben fortlaufend für jede abgegebene Abfallcharge spätestens zehn Kalendertage nach ihrer Abgabe ihre Menge, das Datum ihrer Abgabe und die die Abfallscharge übernehmende Person angeben und diese Angaben unterschreiben.

Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Abfallerzeuger können für die Erfassung der in Satz 1 Nr. 1 genannten Angaben auch das Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise DEN in Verbindung mit dem Formblatt Verantwortliche Erklärung VE, Aufdruck 1, und für die Erfassung der in Satz 1 Nr. 2 genannten Angaben das Formblatt Begleitschein nach Anlage 1 verwenden. Soweit Abfallerzeuger die Register nach § 25 Abs. 2 Satz 2 elektronisch führen, müssen sie die Register unter Zugrundelegung dieser Formblätter führen, wobei im elektronischen Begleitschein die die Abfallcharge übernehmende Person im Feld "Frei für Vermerke" anzugeben ist.

(7) Abfallbeförderer, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, registrieren jede Beförderung von Abfällen, indem sie für jede Abfallart ein eigenes Verzeichnis erstellen, in welchem sie

1. als Überschrift den Abfallschlüssel dieser Abfallart laut Abfallverzeichnis-Verordnung, den Firmennamen und die Anschrift und (soweit vorhanden) die Beförderernummer angeben und
2. unterhalb dieser Angaben fortlaufend spätestens zehn Kalendertage nach Abschluss der Beförderung für jede übergebene Abfallcharge ihre Menge und das Datum ihrer Übergabe angeben und diese Angaben unterschreiben.

Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Abfallbeförderer können für die Erfassung der in Satz 1 Nr. 1 genannten Angaben auch das Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise DEN in Verbindung mit dem Formblatt Verantwortliche Erklärung VE, Aufdruck 2, und für die Erfassung der in Satz 1 Nr. 2 genannten Angaben das Formblatt Begleitschein nach Anlage 1 verwenden. Soweit Abfallbeförderer die Register nach § 25 Abs. 2 Satz 2

elektronisch führen, müssen sie die Register unter Zugrundelegung dieser Formblätter führen.'

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

[...]
nur Wi

- a) In § 25 Abs. 1 Satz 1 ist die Angabe "§ 24 Abs. 2, 3, 4 oder 5 Satz 1" durch die Angabe "§ 24 Abs. 2 bis 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 oder 7" zu ersetzen.]
- b) In Anlage 1 Nr. 5 sind die Buchstaben a bis c sowie die Wörter "mit folgenden Maßgaben:" zu streichen.
- c) In Anlage 1 Nr. 5 und in Anlage 3 Nr. 2 Buchstabe e ist der Klammerzusatz "(§ 24 Abs. 4)" jeweils durch den Klammerzusatz "(§ 24 Abs. 4 bis 7)" zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Absatz 2 regelt, wie Register über nachweispflichtige Abfälle zu führen sind.

Die Art und Weise, wie der Abfallbeförderer, der kein Einsammler mit Sammelentsorgungsnachweis ist, das Register über nachweispflichtige Abfälle zu führen hat, wird speziell in Absatz 2 Nr. 3 geregelt; die zusätzliche Aufführung des Beförderers in Absatz 2 Nr. 1 führt daher zu Unklarheiten.

Zu Buchstaben b bis d

Die neue Nachweisverordnung wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung erstmals – in Umsetzung von EG-rechtlichen Vorgaben – für die Entsorger von solchen nicht gefährlichen Abfällen, die nach bisheriger Rechtslage auch nicht überwachungsbedürftig waren und für die daher die Entsorger bislang grundsätzlich keine besonderen Dokumentationsanforderungen zu erfüllen hatten, Pflichten zur Führung von Registern einführen. Eine Registerführungspflicht wird entsprechend diesen EG-rechtlichen Vorgaben erstmals auch eingeführt für Erzeuger, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen, deren Verbringung zu Entsorgungsanlagen nach alter und jetzt auch neuer Rechtslage von Nachweispflichten freigestellt ist (insbesondere verordnete oder zukünftig durch das ElektroG angeordnete Rücknahme von gefährlichen Abfällen, behördliche Freistellung der freiwilligen Rücknahme von gefährlichen Abfällen von Nachweispflichten nach § 25 Abs. 2 ff. KrW-/AbfG n. F.). Die auf die Abfallwirtschaftsbeteiligten

erstmals zukommenden neuen Dokumentationsanforderungen werden so wenig belastend wie nach den EG-rechtlichen Vorgaben und zwingenden fachlichen Erfordernissen möglich ausgestaltet.

Die vorgesehene Neufassung von § 24 Abs. 4 bis 7, die auf den bislang in Anlage 1 Abschnitt 5, Buchstaben a bis c normierten Registerführungspflichten aufbaut, trägt diesem Anliegen Rechnung und normiert diese Registerführungspflichten für die Abfallwirtschaftsbeteiligten klar und verständlich.

Insbesondere ist es nicht erforderlich, in einem Registerdeckblatt oder einem vergleichbaren Praxisbeleg alle Angaben zu erfassen, die in den Formblättern "Annahmeerklärung", "Deckblatt Entsorgungsnachweise" und "Verantwortliche Erklärung" vorgesehen sind. Auch müssen Angaben, die in diesem Registerdeckblatt oder einem vergleichbaren Beleg zu erfassen sind, nicht noch ein zweites Mal bei jeder angenommenen oder abgegebenen Abfallcharge im Formblatt "Begleitschein" oder einem vergleichbaren Praxisbeleg erfasst werden. Das Registerdeckblatt oder der vergleichbare Beleg muss pro Abfallart nur einmal erstellt werden und nicht bei jeder Annahme oder Abgabe einer Abfallcharge. Insbesondere Entsorgernummern (aber auch Erzeugernummern und Beförderernummern), sollten im Register nur dann zu erfassen sein, wenn diese Nummern bereits vorhanden sind, so dass insbesondere nicht eine Vielzahl von Entsorgern nicht gefährlicher Abfälle dazu veranlasst wird, bei Behörden eine solche Nummer zur Führung eines Registers einzuholen zu müssen.

Bei der Führung des Erzeugerregisters und Befördererregisters ist bei jeder Abgabe oder Übergabe einer Abfallcharge statt des Datums der Übernahme des Abfalls das Datum der Übergabe oder Abgabe des Abfalls zu registrieren.

Beim Erzeugerregister ist auf die Erfassung des Entsorgungsverfahrens nach Anhang II A oder B KrW-/AbfG zu verzichten; ferner ist klarzustellen, dass der Erzeuger nur die Angaben zu der Person (und damit auch zu einem Beförderer) zu erfassen hat, die als nächste den Abfall übernimmt und nicht die Angaben der Person, die als (nächster) Entsorger den Abfall übernimmt. Solche weiter gehenden Angaben werden häufig Erzeuger von gefährlichen, aber nicht nachweispflichtigen Abfällen nicht machen können; auch die Erzeuger von gefährlichen Abfällen, die diese einem Einsammler mit Sammelentsorgungsnachweis übergeben und die daher nur Übernahmescheine erhalten und aufbewahren, werden solche weiter gehenden Daten nicht wissen.

Wi 43. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 1 Satz 1 NachwV)

In Artikel 1 sind in § 25 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "Abfallentsorger zehn Jahre," zu streichen.

Begründung:

Die für Abfallentsorger vorgesehene Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren sollte auf drei Jahre verkürzt werden. Durch den Gleichlauf der Aufbewahrungsfristen wird sowohl für die Verpflichteten als auch die Behörden eine höhere Praktikabilität geschaffen.

Bisher gingen die Vorgaben der Nachweisverordnung hinsichtlich der Länge der Aufbewahrungsfrist über die Vorgabe der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle hinaus. Diese fordert in Artikel 4 eine Aufbewahrungsfrist von drei Jahren. Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt entsprechend dem Ziel der Novellierung der Nachweisverordnung eine Harmonisierung mit den überwachtungsrechtlichen Vorgaben der Abfallrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft.

U 44. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 Satz 1 NachwV)

In Artikel 1 sind in § 25 Abs. 2 Satz 1 die Wörter "die elektronische Form" durch die Wörter "die elektronische Nachweisführung" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "elektronische Form" ist durch § 3a VwVfG belegt und meint ausschließlich die digitale Signatur als Alternative zur handschriftlichen Unterschrift. Die digitale Signatur ist Bestandteil der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern, aus diesem Grund ist sie nicht gesondert zu erwähnen.

U 45. Zu Artikel 1 (§ 28 NachwV)

In Artikel 1 ist § 28 wie folgt zu fassen:

§ 28

Vergabe von Kennnummern

(1) Die zur Führung von Nachweisen und Registern erforderlichen Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgernummern werden durch die zuständige Behörde erteilt.

(2) Die zur Unterscheidung der einzelnen Nachweisvorgänge erforderlichen Nummern sowie die Freistellungsnummern erteilt die für den Entsorger zuständige Behörde. Die im Fall der Ersetzung von Einzelnachweisen nach § 43 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erforderliche Registrierungsnummer erteilt die für den Erzeuger zuständige Behörde. Die zuständige Behörde kann zulassen, dass die nach Satz 1 erforderlichen Kennnummern von einem Dritten, insbesondere einem freigestellten Entsorger, erteilt werden. Die nach Satz 1 zu erteilenden Kennnummern erhalten in den ersten beiden Stellen folgende Kennbuchstaben:

1. "EN" für Entsorgungsnachweis
2. "SN" für Sammelentsorgungsnachweis
3. "FR" für Freistellung
4. "RE" für Register

In die dritte Stelle ist die Landeskenntung aufzunehmen.

(3) Bei elektronischer Führung von Nachweisen wird die Vergabe der Kennnummern nach Absatz 2 gemäß § 20 von den Ländern sichergestellt.

(4) Für jeden elektronisch durchgeführten Entsorgungsvorgang ist nur eine Begleitschein-/Übernahmescheinnummer zu verwenden, die von dem von den Ländern eingerichteten System (§ 20) zur Verfügung gestellt wird.

(5) Nachweise müssen die nach den Absätzen 1 bis 4 erteilten Nummern enthalten. Die Nummern dürfen von den Nachweispflichtigen ausschließlich zu den dort bestimmten Zwecken verwendet werden.

(6) Die nach dieser Verordnung erforderlichen Landeskenner sind wie folgt zu verwenden:

- A Schleswig-Holstein
- B Hamburg
- C Niedersachsen
- D Bremen
- E Nordrhein-Westfalen
- F Hessen

- G Rheinland-Pfalz
- H Baden-Württemberg
- I Bayern
- K Saarland
- L Berlin
- M Mecklenburg-Vorpommern
- N Sachsen-Anhalt
- P Brandenburg
- R Thüringen
- S Sachsen.'

Begründung:

Im bisher durchgeführten Nachweisverfahren hat das Umweltbundesamt (UBA) durch das System der Verlagsnummern bei der Herstellung der Begleit-/Übernahmescheine dafür Sorge getragen, dass eine Begleitschein-/ Übernahmescheinnummer nicht doppelt vergeben werden konnte.

Für das elektronische Nachweisverfahren muss eine entsprechende sichere Lösung gefunden werden. Mit der Vergabe der Begleitscheinnummern durch das von den Ländern zu erarbeitende und bereitzustellende System (ZKS - Zentrale Koordinierende Stelle) wird diese Sicherheit gewährleistet.

Es muss zudem sichergestellt werden, dass die Nachweispflichtigen in allen Fällen, insbesondere bei kontingentierter Vergabe, ihre Nachweise mit ordnungsgemäßen Kennnummern ausfüllen bzw. ausfüllen lassen und nur solche Nummern verwendet werden, die zuvor behördlich vergeben bzw. zugeteilt worden sind.

U 46. Zu Artikel 1 (§ 29 NachwV)

In Artikel 1 ist § 29 wie folgt zu fassen:

"§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 2 Nr. 14 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 oder § 15 Nr. 1, zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 4 Satz 2 eine dort genannte Unterlage nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2, oder § 22 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, zuwiderhandelt,
4. entgegen § 17 Abs. 1 keinen Zugang eröffnet, der für den Empfang der dort genannten elektronischen Dokumente erforderlich ist,
5. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 eine Nachricht ohne Angabe des eröffneten Empfangszugangs übermittelt,
6. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet, dass eine dort genannte Angabe vorgelegt oder mitgeteilt werden kann,
7. entgegen § 19 Abs. 4 bei der Übermittlung elektronischer Dokumente keinen gesicherten Übertragungsweg nutzt,
8. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 5 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
9. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Beleg oder eine Angabe nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder
10. entgegen § 28 Abs. 3* eine Nummer verwendet."

* Bei Annahme mit Ziffer 45 ist die Gebotsnorm § 28 Abs. 5 Satz 2.

Begründung:

Soweit Verstöße gegen Vorschriften der Nachweisverordnung nicht bereits durch die neuen gesetzlichen Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 61 Abs. 2 Nr. 7 bis 11 KrW-/AbfG in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages vom 17.03.2006 (BR-Drs. 201/06) bußgeldbewehrt sind, aber nach § 61 Abs. 2 Nr. 14 KrW-/AbfG neu in der neuen Nachweisverordnung bußgeldbewehrbar sind, werden diese Verstöße, soweit erforderlich, einer Bußgeldbewehrung zugeführt. Aus § 61 Abs. 2 Nr. 14 KrW-/AbfG neu ergibt sich, dass von den in der neuen Nachweisverordnung enthaltenen und nicht bereits nach § 61 Abs. 2 Nr. 7 bis 11 KrW-/AbfG bußgeldbewehrten Nachweisführungspflichten nur solche Pflichten mit einer Bußgeldbewehrung versehen werden können, die nur auf die Verordnungsermächtigungen des § 45 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 KrW-/AbfG neu zu stützen sind.

U 47. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 2 NachwV)

In Artikel 1 ist § 30 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "der für die Abfallentsorgungsanlage zuständigen Behörde" sind zu streichen.
- b) Die Wörter "dieser Verordnung" sind durch die Wörter "der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom ... (BGBl. I S. ...) oder spätestens 30 Kalendertage nach ihrer Erbringung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde" zu ersetzen.

Begründung:

Der neue Einschub dient der Regelung des Falles, dass innerhalb der letzten 30 Tage vor Inkrafttreten dieser Verordnung und somit Außerkrafttreten der alten Nachweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 Nachweiserklärungen im privilegierten Verfahren auf der Grundlage der durch diese Verordnung aufzuhebenden alten Nachweisverordnung erbracht werden.

U 48. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 5 NachwV)

In Artikel 1 ist § 30 Abs. 5 zu streichen.

Begründung:

Die betreffende Übergangsregelung resultiert aus § 34 Abs. 3 NachwV in der derzeit geltenden Fassung. Die dort in Bezug genommene Altauto-Verordnung wurde jedoch mittlerweile entsprechend der Übergangsregelung durch die ab 1. Juli 2002 geltende Altfahrzeugverordnung ersetzt. Dementsprechend gilt die Ausnahme von den Nachweispflichten bereits auf Grund § 1 Abs. 3 der NachwV in der geltenden Fassung bzw. auf Grund der mit Artikel 1 Nr. 14 (§ 43 Abs. 3 - neu - KrW-/AbfG) der BR-Drs. 201/06 vorgesehenen Neuregelung. Die Übergangsregelung ist entbehrlich.

U 49. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 6 Satz 1 NachwV)

In Artikel 1 sind in § 30 Abs. 6 Satz 1 die Wörter "der Nachweisführung in elektronischer Form" durch die Wörter "der elektronischen Nachweisführung" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "elektronische Form" ist durch § 3a VwVfG belegt und meint ausschließlich die digitale Signatur als Alternative zur handschriftlichen Unterschrift. Die digitale Signatur ist Bestandteil der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern, aus diesem Grund ist sie nicht gesondert zu erwähnen.

U 50. Zu Artikel 1 (§ 31 Überschrift, Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 4 NachwV)

In Artikel 1 ist § 31 wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter "zur elektronischen Form" durch die Wörter "zur elektronischen Nachweisführung" zu ersetzen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter "in elektronischer Form" durch das Wort "elektronisch" zu ersetzen.*
- c) In Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter "zur Führung der Begleitscheine in elektronischer Form" durch die Wörter "zur elektronischen Führung der Begleitscheine" zu ersetzen.
- d) In Absatz 5 Satz 4 sind die Wörter "zur Führung des Entsorgungsnachweises in elektronischer Form" durch die Wörter "zur elektronischen Führung der Nachweise" zu ersetzen.

Folgeänderung

zu Buchstabe a:

In Artikel 1 ist in der Inhaltsübersicht die Überschrift zu § 31 entsprechend Buchstabe a zu ändern.

Begründung:

Der Begriff "elektronische Form" ist durch § 3a VwVfG belegt und meint ausschließlich die digitale Signatur als Alternative zur handschriftlichen Unterschrift. Die digitale Signatur ist Bestandteil der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern, aus diesem Grund ist sie nicht gesondert zu erwähnen.

* entfällt bei Annahme mit Ziffer 51

U 51. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 1 NachwV)

In Artikel 1 ist § 31 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Nachweispflichtigen können mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Nachweise und Register nach dieser Verordnung bereits ab dem in Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom (BGBl. I S.) bestimmten Inkrafttreten dieser Verordnung elektronisch, auch unter Anwendung der Absätze 2 bis 5, führen. Eine dem Abfallentsorger erteilte Zustimmung schließt die nachweispflichtigen Erzeuger, Beförderer und Einsammler mit ein, die nach Maßgabe und nach Umfang der erteilten Zustimmung an dem elektronischen Nachweisverfahren teilnehmen wollen. Die Zustimmung durch die zuständige Behörde soll erteilt werden, soweit bei den betroffenen Vollzugsbehörden bereits während des in Satz 1 genannten Übergangszeitraumes die technischen Voraussetzungen für die elektronische Nachweisführung bestehen. Insbesondere zur Umsetzung des § 20 kann die Zustimmung mit Nebenbestimmungen oder Auflagen versehen oder befristet werden. Sind mehrere Behörden zuständig, entscheidet die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde."

Begründung:

Die Nachweisverordnung a. F. gestattet bereits jetzt die elektronische Form der Nachweisführung nach Maßgabe des § 32 Abs. 4 durch die zum Nachweis verpflichteten Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger. Die Regelungen dieser sog. Experimentierklausel gestatten allerdings eine Teilnahme am Verfahren nur nach einer im jeden Einzelfall erfolgten Benehmensmitteilung seitens der zuständigen Behörden.

Dieses Verfahren wird derzeit mit einem hohen administrativen Aufwand in einem zudem Papier geführten Beteiligungsverfahren durchgeführt. Diese würde sich zukünftig hemmend auf eine flächendeckende Einführung der elektronischen Form der Nachweisführung auswirken.

Es liegt daher im Interesse der Wirtschaft und der Vollzugsbehörden, Vereinfachungen zu schaffen, ohne die rechtliche und technische Kontrollierbarkeit und Steuerbarkeit der elektronischen Form während ihrer Einführungszeit zu schwächen.

Durch die Neuregelungen werden Entscheidungen und Maßgaben zur Durchführung des elektronischen Nachweisverfahrens auf weniger Behörden konzentriert. Die zuständigen Entscheidungsbehörden sind im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten zudem gehalten, die flächendeckende Einführung der elektronischen Form im Rahmen ihrer Gestattungen zu fördern und zu unterstützen.

U 52. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 6 - neu - NachwV)

In Artikel 1 ist dem § 31 folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Soweit nach dieser Verordnung die Verwendung von Formblättern vorgeschrieben ist, sind bis zum ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung] die Formblätter nach der Anlage 1 der Nachweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302) geändert worden ist, zu verwenden."

Begründung:

Um Belastungen der Wirtschaft (Abfallerzeuger/ -besitzer, -beförderer und -entsorger) zu vermeiden, sind die bisherigen Vordrucke bis zum Inkrafttreten der obligatorischen elektronischen Nachweisführung zu verwenden. Ab diesem Zeitpunkt werden die Formulare nur noch in Ausnahmefällen Bedeutung haben, insbesondere bei der fakultativen Nachweisführung.

U 53. Zu Artikel 1 (Anlage 1 NachwV)

Die Formblätter der Anlage 1 (Inhalt der zu BR-Drs. 336/05) sind durch die beigefügten Formblätter zu ersetzen:

Begründung:

Die neue Nachweisverordnung wurde dem Bundesrat möglichst frühzeitig vorgelegt, um den Umfang der Folgen für die Nachweisverordnung aus den Änderungen im novellierten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) zu verdeutlichen.

Die Erkenntnisse aus der Vollzugsvorbereitung und aus den Vorbereitungen der zur Umsetzung einer elektronischen Nachweisführung erforderlichen Schnittstelle machen bei den als Anlage der Verordnung vorgelegten Formblättern Änderungen erforderlich.

Im Hinblick auf eine elektronische Registerführung sind gleiche Strukturen und Inhalte der Register- und Nachweisdaten für Abfälle eine wesentliche Voraussetzung. Wegen der Bezüge der einzelnen Formblätter untereinander werden die Änderungsvorschläge nicht einzeln ausgewiesen, sondern in einer Neufassung des gesamten Formblattsatzes der Anlage 1 zu Artikel 1 der Verordnung dargestellt.

Nr. / PZ*
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Für interne
Vermerke
der Behörde

3 Abfallbeschreibung

Betriebsinterne Bezeichnung

3.1 _____

Nach Abfallverzeichnis-
Verordnung (AVV)

▼
Abfallschlüssel

Abfallbezeichnung

Abfall wurde vorbehandelt (§ 3 Abs. 2 NachwV): Ja Nein

Art der Vorbehandlung

3.2 _____

3.3 Konsistenz: fest stichfest pastös/
schlammig/
breiig staubförmig flüssig

3.4 Deklarationsanalyse(n) ist/sind beigelegt Ja Nein

4 Anfall des Abfalls

4.1 Menge des Abfalls
bezogen auf die Laufzeit des Entsorgungsnachweises

_____ t

5 Beantragte Laufzeit

Datum

Tag Monat Jahr

Datum

Tag Monat Jahr

5.1 von _____ bis _____

6 Verantwortliche Erklärung

6.1 Wir versichern, dass die in dieser Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zutreffen. Wir werden nur Abfälle zur Entsorgung bereitstellen, die den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung entsprechen.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers

Rechtsverbindliche Unterschrift des Bevollmächtigten

Datum

Tag Monat Jahr

Ort

6.2 _____

*) Prüfziffer

Wenn handschriftlich ausgefüllt wird, neben
Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden !

Auszufüllen durch die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde. **Nr. / PZ*)**
 Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen! (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Behördliche Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung

Behördliche Freistellung nach § 7 NachwV

Für interne Vermerke der Behörde

1 Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung / Freistellung nach § 7 NachwV

1.1 Die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung des in der Verantwortlichen Erklärung beschriebenen Abfalls

in der in der Annahmeerklärung beschriebenen Entsorgungsanlage wird bestätigt: Ja Nein

1.2 Die im Antrag auf Freistellung gemäß § 7 NachwV beschriebene Entsorgungsanlage wird für die Annahme der im Beiblatt zum Antrag genannten Abfälle (Abfallschlüssel) von der Pflicht, nachweispflichtige Abfälle nur nach vorhergehender Bestätigung des Entsorgungsnachweises im Sinne des § 5 NachwV anzunehmen, freigestellt.

Die Freistellung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

1.3 Die Bestätigung / Freistellung ergeht mit folgender/n Nebenbestimmung(en):

1.4 Der Entsorgungsnachweis / Die Freistellung ist gültig

Datum Datum
 Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr
 von _____ bis _____

1.5 Begründung, wenn nicht bestätigt, unter 5 Jahre befristet, unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit Nebenbestimmungen ergangen:

1.6 Diese Bestätigung ist an den in der Verantwortlichen Erklärung (VE) genannten Abfallerzeuger gerichtet

Diese Bestätigung ist an den in der Annahmeerklärung (AE) genannten Abfallentsorger gerichtet

1.7 Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

1.8 Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Aktenzeichen

1.9 _____

Ort Datum Unterschrift
 Tag Monat Jahr

1.10 _____

*) Prüfziffer

Wenn handschriftlich ausgefüllt wird, neben Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden !

Begleitschein

Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Diese Ausfertigung (weiß) ist mit der Unterschrift des Beförderers in das Register des Erzeugers einzustellen.

Abfallbezeichnung²⁾

Abfallschlüssel²⁾

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t

_____, _____

Erzeugernummer

Beförderernummer

Entsorgernummer

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)

Kfz-Kennzeichen³⁾

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke / Übernahmeschein-Nummern bei Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises

Wenn handschriftlich ausgefüllt wird, neben Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden!

Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen:

Beförderernummer (1. Transportwechsel)

Beförderernummer (2. Transportwechsel)

Kurzfristige Lagerung / Umschlag

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Kfz-Kennzeichen³⁾

Kfz-Kennzeichen³⁾

Firmenname, Anschrift

Beförderer (nur Firmenname, Anschrift)

Beförderer (nur Firmenname, Anschrift)

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Lagerung)

1) Prüfziffer
2) Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
3) Entfällt bei anderer Beförderung als mit Kfz

Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Diese Ausfertigung (rosa) ist vom Entsorger mit seiner Unterschrift und der des Beförderers zusammen mit der Ausfertigung 3 (blau) an die für ihn zuständige Behörde zu senden.

Abfallbezeichnung²⁾

Abfallschlüssel²⁾

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t

_____, _____

Erzeugernummer

Beförderernummer

Entsorgernummer

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)

Kfz-Kennzeichen³⁾

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke / Übernahmeschein-Nummern bei Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises

Wenn handschriftlich ausgefüllt wird, neben Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden!

Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen:

Beförderernummer (1. Transportwechsel)

Beförderernummer (2. Transportwechsel)

Kurzfristige Lagerung / Umschlag

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Kfz-Kennzeichen³⁾

Kfz-Kennzeichen³⁾

Firmenname, Anschrift

Beförderer (nur Firmenname, Anschrift)

Beförderer (nur Firmenname, Anschrift)

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Lagerung)

Entwurf: 4/2006/vdm

1) Prüfziffer
2) Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
3) Entfällt bei anderer Beförderung als mit Kfz
4) Sämtliche Rasterflächen, Linien, Ziffern und Buchstaben der Ausfertigung rosa (Blatt 2) des Formblattes "Begleitschein" sind vorzugsweise im Farbton HKS 12 zu drucken. Die Rasterflächen dürfen 60 % vom Volltonwert nicht überschreiten. Die Begleitscheinnummer und der Rahmen des Passerfeldes sind schwarz zu drucken. Das Mindestgewicht der Formulare darf wegen der vielfach eingesetzten Scan-Verfahren 80 g/m² nicht unterschreiten.

Begleitschein

Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Diese Ausfertigung (altgold) ist vom Entsorger mit seiner Unterschrift und der des Beförderers an den Erzeuger zu senden.

Abfallbezeichnung²⁾

Abfallschlüssel²⁾

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t

_____, _____

Erzeugernummer

Beförderernummer

Entsorgernummer

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)

Kfz-Kennzeichen³⁾

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke / Übernahmeschein-Nummern bei Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises

Wenn handschriftlich ausgefüllt wird, neben Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden!

Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen:

Beförderernummer (1. Transportwechsel)

Beförderernummer (2. Transportwechsel)

Kurzfristige Lagerung / Umschlag

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Kfz-Kennzeichen³⁾

Kfz-Kennzeichen³⁾

Firmenname, Anschrift

Beförderer (nur Firmenname, Anschrift)

Beförderer (nur Firmenname, Anschrift)

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Lagerung)

1) Prüfziffer
2) Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
3) Entfällt bei anderer Beförderung als mit Kfz

Begleitschein

Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Diese Ausfertigung (grün) ist mit der Unterschrift des Beförderers in das Register des Entsorgers einzustellen.

Abfallbezeichnung²⁾

Abfallschlüssel²⁾

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t

_____, _____

Erzeugernummer

Beförderernummer

Entsorgernummer

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)

Kfz-Kennzeichen³⁾

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke / Übernahmeschein-Nummern bei Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises

Wenn handschriftlich ausgefüllt wird, neben Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden!

Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen:

Beförderernummer (1. Transportwechsel)

Beförderernummer (2. Transportwechsel)

Kurzfristige Lagerung / Umschlag

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Kfz-Kennzeichen³⁾

Kfz-Kennzeichen³⁾

Firmenname, Anschrift

Beförderer (nur Firmenname, Anschrift)

Beförderer (nur Firmenname, Anschrift)

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Lagerung)

1) Prüfziffer
2) Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
3) Entfällt bei anderer Beförderung als mit Kfz

Übernahmeschein

zum Nachweis der Übernahme von Abfällen

Blatt ② Nr. / PZ)

29999999999999999997

Ausfertigung (gelb)

Abfallbezeichnung²⁾

Abfallschlüssel²⁾

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t

_____, _____

Erzeugernummer
(soweit vorhanden)

Beförderernummer
(Übernahme vom Erzeuger)

Entsorgernummer³⁾

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)

Abfallerzeuger oder Beförderer
bei Befördererwechsel

(Firmenname, Anschrift)

Beförderer (Firmenname, Anschrift)

Abfallentsorger (Firmenname, Anschrift)

Unterschrift (als Versicherung der richtigen
Deklaration)

Unterschrift (als Versicherung der
ordnungsgemäßen Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme
zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Wenn handschriftlich ausgefüllt wird, neben
Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden !

Frei für Vermerke

1) Prüfziffer
2) Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
3) Nur ausfüllen im Fall § 16 Abs. 1 NachwV (Direktanlieferung von Kleinmengen beim Entsorger)

U 54. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Buchstabe a und b zur NachwV)

In Artikel 1 ist Anlage 2 wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift zu Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

"a) Verzeichnis der Abfälle nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2"

b) In Buchstabe b ist die Abfallbezeichnung zum Abfallschlüssel 12 01 10 wie folgt zu fassen:

"synthetische Bearbeitungsöle"

c) Nach der Abfallart "20 01 21" ist folgende Abfallart einzufügen:

"20 01 33 Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten"

Begründung:

Für die unter Buchstabe a genannten Abfallarten entfällt nicht nur die Mengengrenzung bei Sammelentsorgung. Sie sind nach § 9 Abs. 3 Satz 2 darüber hinaus auch für die Sammelentsorgung im privilegierten Verfahren vorgesehen. Dies ist in der Anlage 2 ausdrücklich darzustellen.

Bleibatterien, Ni-Cd-Batterien und Quecksilber enthaltende Batterien sind mit den Abfallschlüsseln 16 06 01, 16 06 02 und 16 06 03 bereits Gegenstand der Anlage 2. Entsprechend sind solche Batterien anzusehen, die im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung anfallen und nach Kapitel 20 der AVV deklariert werden.

U 55. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Buchstabe b zur NachwV)

In Artikel 1 sind in Anlage 2 Buchstabe b die Abfallschlüssel "130101 Hydrauliköle, die PCB enthalten" und "130301 Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten" zu streichen.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 NachwV entfällt die Pflicht zur Einholung der behördlichen Bestätigung nach § 5 NachwV im Rahmen der Sammelentsorgung für die in Anlage 2 Buchstabe b aufgeführten Abfallarten. Insoweit findet hier § 7 NachwV Anwendung.

Abfälle mit den Abfallschlüsseln 130101 und 130301 können Gehalte von polychlorierten Biphenylen von 50 mg/kg (nach LAGA) oder mehr aufweisen. Dies ist sehr kritisch zu sehen, da hier die Vorgaben der Richtlinie 96/59/EG über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle anzuwenden sind und darüber hinaus inzwischen die Vorgaben der EG-POP-Verordnung Nr. 850/2004 gelten. Danach sind Entsorgungen solcher Abfälle nur in bestimmten Verfahren zulässig (Aufbereitungsverbot).

Die gemeinsame Einsammlung/Vermischung mit Abfällen, deren PCB-Belastung unterhalb des genannten Grenzwertes liegt, würde dazu führen, dass auch die höher belasteten Abfälle in Entsorgungsanlagen gelangen, in denen eine Entsorgung solcher Abfälle nicht mehr zulässig ist.

Die Einsammlung von PCB-haltigen Abfällen sollten aus vorgenannten Gründen generell einer vorherigen behördlichen Kontrolle (behördliche Bestätigung) unterliegen und entsprechende Sammelentsorgungsnachweise nicht im privilegierten Verfahren geführt werden dürfen. Die Abfallschlüssel 130101 und 130301 sind daher aus der Liste zu streichen.

Wi 56. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 - neu - NachwV)

In Artikel 1 ist in Anlage 3 Nr. 2 Buchstabe a dem Doppelbuchstaben aa folgender Satz anzufügen:

"Für sonstige Änderungen von Entsorgungsnachweisen und von Nachweiseerklärungen während ihrer Laufzeit können abweichende Regelungen getroffen werden."

Begründung:

Die klarstellende Ergänzung verfolgt das Ziel, die Erzeuger, Einsammler/Beförderer und Entsorger zu entlasten, wenn in der - in der Regel fünfjährigen - Lauffrist Änderungen des Entsorgungsnachweises bzw. der Nachweiseerklärungen erforderlich sind. Ein neuer elektronischer Nachweis in vollständiger Form

ist zwar bei substanziellen Änderungen erforderlich; für sonstige, nicht wesentliche Änderungen sollte aber auch ein vereinfachtes Verfahren ermöglicht werden. Die in der Entsorgungsbranche häufigen Umfirmierungen oder Änderungen der Rechtsform, auch beim Erzeuger, Verlängerungen, Adressänderungen etc. können auf diese Weise - wie bisher auch - unbürokratisch und effektiv bewältigt werden. Ohne die genannte Klarstellung wären nach der Layer-technik, die in dieser Form für die nachlaufende Kontrolle sachgerecht ist, stets ein neuer Entsorgungsnachweis bzw. vollständig neue Nachweiserklärungen erforderlich.

U 57. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 4 Abs. 5 Satz 3 AltöIV)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 4 Abs. 5 Satz 3 nach den Wörtern ", auch in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1" die Wörter "und § 9 Abs. 3 Satz 2" einzufügen.

Begründung:

Das privilegierte Nachweisverfahren, bei dem die behördliche Bestätigung entfällt, ist nach § 9 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 2b der neuen Nachweisverordnung (Artikel 1) grundsätzlich auch für die Sammelentsorgung von gemischten Altölen mit verschiedenen Abfallschlüsseln möglich. Die Einfügung trägt dieser neuen Rechtslage Rechnung.

U 58. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 6 Abs. 4 Satz 1, 2, Abs. 5, 6 - neu - AltöIV)

Artikel 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

[aa) In Satz 1 werden die Wörter "im Feld 52 des Formblattes Deklarationsanalyse (DA)" durch die Wörter "im Formblatt Deklarationsanalyse" ersetzt.]*

bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 18" durch die Angabe "§ 12" ersetzt.

* [...] entfällt bei Ablehnung von Ziffer 53.

- b) In Absatz 5 wird die Angabe "§ 15" durch die Angabe "§ 10" ersetzt.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Für die Abgabe der ergänzenden Erklärungen zur Nachweisführung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 finden die Bestimmungen der Nachweisverordnung zur elektronischen Führung von Nachweisen entsprechende Anwendung, einschließlich der §§ 30 und 31 der Nachweisverordnung." '

Begründung:

Nach der vorgeschlagenen Änderung zu Anlage 1, Formblatt "Deklarationsanalyse DA" der neuen Nachweisverordnung (Artikel 1) wird es in diesem Formblatt das bisher in § 6 Abs. 4 Satz 1 erwähnte Feld 52 nicht mehr geben.

Die Einfügung eines neuen Absatzes 6 in § 6 Altölverordnung stellt sicher, dass auch hinsichtlich der ergänzenden Erklärungen zur Nachweisführung nach der Altölverordnung die neuen Möglichkeiten der Nachweisverordnung zur elektronischen Kommunikation genutzt werden können.

Die Folgeänderung soll ein zeitgleiches Inkrafttreten aller Regelungen zur elektronischen Nachweisführung gewährleisten.

U 59. Zu Artikel 2a - neu - (§ 11 Abs. 4 - neu - und 5 - neu - AltholzV),
Artikel 8 Abs. 3 - neu - (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

- a) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung der Altholzverordnung

Dem § 11 der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302) werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die Deklaration von Altholz auch mit Hilfe von Praxisbelegen, insbesondere von Liefer- und Wiegescheinen geführt werden, wenn diese Belege die zur Deklaration erforderlichen Angaben enthalten.

(5) Sind über die Entsorgung von Altholz Begleit- oder Übernahmescheine nach der Nachweisverordnung zu führen, so kann die Deklaration des Altholzes auch im Feld "Frei für Vermerke" des Begleit- oder Übernahmescheines erfolgen. Absatz 4 gilt entsprechend. Die Bestimmungen zur elektronischen Nachweisführung nach der Nachweisverordnung finden entsprechende Anwendung." '

b) Dem Artikel 8 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) In Artikel 2a tritt § 11 Abs. 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung soll die Deklaration von Altholz praxisgerecht erleichtern, insbesondere in den Fällen, in denen nur wenige Altholzarten zu deklarieren sind. In diesen Fällen verursacht die Nutzung des umfangreichen Anlieferungsscheines einen nicht erforderlichen Aufwand.

Zu Buchstabe b:

Die vorgesehene Möglichkeit, die Altholzdeklaration nicht nur unter Verwendung des Lieferscheins der Altholzverordnung, sondern auch unter Verwendung von Praxisbelegen vorzunehmen, kann im Interesse der Betroffenen unmittelbar nach Verkündung der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung in Kraft treten. Diese Neuregelung des § 11 Abs. 4 AltholzV steht - anders als die vorgesehene Neuregelung des § 11 Abs. 5 AltholzV - in keinem Zusammenhang mit der Neufassung der Nachweisverordnung, welche nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung erst ca. sechs Monate später in Kraft treten wird.

U 60. Zu Artikel 4 (§ 7 Abs. 10 KlärschlammV),
Artikel 5 (§ 11 Abs. 4 BioabfallV)

In Artikel 4 zu § 7 Abs. 10 und in Artikel 5 zu § 11 Abs. 4 ist der Änderungsbe-
fehl jeweils wie folgt zu fassen:

'Die Angabe "§ 26" wird durch die Angabe "§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und des § 23
Nr. 2" ersetzt.'

Begründung:

Neben der Anordnung der Nachweisführung durch die zuständige Behörde muss auch als milderer Mittel die Anordnung der Registerführung im Einzelfall möglich sein.

U 61. Zu Artikel 6 Nr. 1 - neu - und 2 - neu - (§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 3 DepV)

Artikel 6 ist nach dem einleitenden Satz wie folgt zu fassen:

'1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter "besonders überwachungsbedürftigen Abfällen" werden durch die Wörter "gefährlichen Abfällen" ersetzt.
- b) ... wie Verordnung unter Nummer 1
- c) ... wie Verordnung unter Nummer 2

2. Satz 3 wird aufgehoben.'

Begründung:

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Anpassung der Terminologie an die neue Terminologie des Kreislaufwirtschafts- und -Abfallgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung.

Zu Nummer 2

Der zu streichende § 8 Abs. 3 Satz 3 Deponieverordnung zur Frage der Notwendigkeit einer Deklarationsanalyse enthält keinerlei Festlegungen, die über die Anforderungen der durch Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 der BR-Drs. 201/06 aufzuhebenden alten Nachweisverordnung hinausgehen. Diese Anforderungen werden in der neuen Nachweisverordnung in der Fassung von Artikel 1 neu formuliert. Die neue Nachweisverordnung gilt auch für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen an eine Deponie als Entsorgungsanlage.

U 62. Zu Artikel 7a - neu - (§ 4 Abs. 5 AltfahrzeugV)

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

'Artikel 7a

Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

§ 4 Abs. 5 der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(5) Die Überlassung von Altfahrzeugen nach den Absätzen 1 bis 3 ist von der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Nachweisverordnung bestimmten Nachweispflicht ausgenommen." '

Begründung:

Die jetzige Fassung von § 4 Abs. 5 AltfahrzeugV, wonach die Nachweisverordnung mit Ausnahme von § 26 keine Anwendung findet, passt zur Nachweisverordnung in der Fassung von Artikel 1 der BR-Drs. 336/05 nicht, zumal die neue Nachweisverordnung auch Registerführungspflichten für die Führung von Registern für gefährliche Abfälle in Fällen enthält, in denen Nachweise nicht zu führen sind.

Nach § 43 Abs. 3 KrW-/AbfG in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages vom 17. März 2006 (BR-Drs. 201/06) entfallen bereits Nachweispflichten auch bei einer durch die Altfahrzeug-Verordnung verordneten Rücknahme von Altfahrzeugen, so dass für Altfahrzeuge als gefährliche Abfälle dann nur Registerführungspflichten nach § 42 KrW-/AbfG i.V.m. Teil 3 der neuen Nachweisverordnung zu erfüllen sind. Die Altfahrzeug-Verordnung sieht aber auch die Möglichkeit vor, dass Altfahrzeuge außerhalb einer durch die Altfahrzeug-Verordnung verordneten Rücknahme von Altfahrzeugen an Annahmestellen (nicht Rücknahmestellen!) oder Demontagebetriebe überlassen werden. Eine verordnungsrechtliche Freistellung auch dieser Fälle der Überlassung von Altfahrzeugen von Nachweisführungspflichten der neuen Nachweisverordnung - entsprechend der bisherigen Fassung von § 4 Abs. 5 der Altfahrzeug-Verordnung i.V.m. der durch Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 der BR-Drs. 201/06 aufzuhebenden alten Nachweisverordnung - ist daher geboten.

Die Verordnungsermächtigung für die Neufassung von § 4 Abs. 5 Altfahrzeug-Verordnung findet sich in § 45 Abs. 2 Nr. 2 KrW-/AbfG, wonach in einer Rechtsverordnung auch bestimmt werden kann, dass für bestimmte Abfallarten bestimmte Anforderungen nicht gelten, soweit die ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet bleibt.

U 63. Zu Artikel 7b - neu - (§ 4 Satz 2 der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel)

Nach Artikel 7a ist folgender Artikel 7b einzufügen:

"Artikel 7b

Änderung der Verordnung über die Entsorgung
gebrauchter halogenierter Lösemittel

§ 4 Satz 2 der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1918) wird aufgehoben."

Begründung:

Nach § 4 Satz 2 der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel bleiben § 11 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der Abfallnachweis-Verordnung unberührt. Die zitierten Vorschriften gibt es seit langem nicht mehr. Aus § 4 Satz 2 dieser Verordnung war, solange die dort zitierten Vorschriften in Kraft waren, zu entnehmen, dass auch im Zusammenhang mit der nach der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel verordneten Rücknahme von gebrauchten Lösemitteln Nachweise nach Maßgabe dieser damaligen zitierten Vorschriften zu führen waren.

Inzwischen ergibt sich aus § 43 Abs. 3 KrW-/AbfG in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages zum Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (BR-Drs. 201/06), dass Nachweispflichten nicht gelten bis zum Abschluss der Rücknahme von nach Gebrauch von Erzeugnissen verbleibenden gefährlichen Abfällen, die einer verordneten Rücknahme unterliegen.

B

64. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

65. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

- a) Der Bundesrat würdigt das mit der Verordnung vorliegende Ergebnis einer Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung einschließlich der besseren Ausgestaltung der Nachweisführung bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen. Insbesondere die nunmehr endgültige Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens wird zu einer Beschleunigung der Abwicklung sowie einer praktikableren Handhabung des Verfahrens beitragen.
- b) Die Belastung für die Vollzugsbehörden, aber auch für die beteiligten Unternehmen wird in der Übergangszeit, in der manuelles und elektronisches Verfahren zugleich eingesetzt werden müssen, teilweise höher sein. Der Bundesrat geht deshalb davon aus, dass dies nur eine vorübergehende Erscheinung sein wird und die positiven Aspekte sich bereits nach kurzer Zeit deutlich erkennen lassen. Zugleich bleibt die hohe Qualität der Entsorgungssicherheit erhalten. Das Konzept kann insofern auf andere ähnlich gelagerte Bereiche durchaus als ein Beispiel für Effizienzsteigerung übertragbar sein.
- c) Eine zügige und möglichst umfassende Einführung des elektronischen Verfahrens ist deshalb von entscheidender Bedeutung, um die angestrebten Ziele zu erreichen und die Akzeptanz bei den Betroffenen zu erhalten.

- d) Die Bundesregierung wird deshalb zugleich gebeten, auf der Grundlage der in der Einführungsphase gesammelten Erfahrungen gegebenenfalls noch erkennbare Defizite umgehend zu bereinigen, um alle Möglichkeiten zur Entlastung der Behörden und der beteiligten Unternehmen auszuschöpfen.
- e) Insbesondere im Interesse von Unternehmen, die an mehreren Standorten Deutschlands oder über die Ländergrenzen hinweg tätig sind, sollte die Bundesregierung sich an dem Prozess zur Festlegung einheitlicher Schnittstellen und der Gestaltung der einzusetzenden Software für das elektronische Verfahren wie bisher einbringen.